

Unterrichtsvertrag

Hiermit melde ich mich meine Tochter meinen Sohn
 ___ meine Töchter ___ meine Söhne

Vertragspartner/Erziehungsb. _____ geb. am _____ m / w

Teilnehmer 1 - Name, Vorname _____ geb. am _____ m / w

Teilnehmer 2 - Name, Vorname _____ geb. am _____ m / w

Teilnehmer 3 - Name, Vorname _____ geb. am _____ m / w

Straße _____ PLZ/Ort _____

Telefon _____ Mobil _____

Email _____ Fax _____

für folgende Unterrichtsstunden an:

Wochenstunde		Unterrichtszeit Minuten pro Woche
Unterrichtstag	Uhrzeit	
Monatsbeitrag:		

Die vereinbarten Wochenstunden können während des Schuljahres im beiderseitigen Einvernehmen zum Monatsbeginn geändert werden.

Der Unterrichtsvertrag ist unbefristet, er kann jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. oder 31.12. eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen schriftlich gekündigt werden.

Das monatliche Unterrichtshonorar wird jeweils im Voraus bis zum 5. Kalendertag eines jeden Monats fällig und von der Ballettschule eingezogen.

Besondere Vereinbarungen _____

Beginn der Beitragszahlung _____

Die umseitig abgedruckten Bedingungen gelten mit Vertragsunterricht als vereinbart.

Datum _____ Vertreter der Ballettschule _____ Vertragspartner / Erziehungsberechtigter _____

1. Der Unterrichtsvertrag ist unbefristet, er kann jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. oder 31.12. eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen schriftlich (Schriftform) gekündigt werden. Scheidet ein Schüler ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus, so sind die Unterrichtsgebühren bis zur fristgerechten Vertragskündigung weiterhin zu entrichten. Der Unterrichtsplatz steht in dieser Zeit zur Verfügung.
2. Außerordentliche Kündigung
 - a. Der Schüler kann den Unterrichtsvertrag nur dann außerordentlich und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn er nachweist, dass ihm die weitere Teilnahme am Unterricht dauerhaft bis zum regulären Vertragsablauf ohne eigenes Verschulden unmöglich oder unzumutbar ist. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Schüler durch ärztliches Attest nachweist, dass er aus körperlichen Gründen dauerhaft nicht mehr zur Teilnahme am Ballettunterricht in der Lage ist.
 - b. Ein Umzug des Schülers begründet ein Recht zur außerordentlichen Vertragskündigung nur dann, wenn der Schüler den Unterricht von seinem neuen Wohnort aus nicht mehr in zumutbarer Weise mit dem eigenem PKW oder öffentlichen Verkehrsmitteln besuchen kann. Davon wird ausgegangen, wenn die einfache Strecke mit dem PKW von dem neuen Wohnort zur Ballettschule mehr als 30 Km beträgt. Ansonsten besteht die Möglichkeit einer fristgerechten Kündigung.
3. Das vereinbarte Unterrichtshonorar wird für die Möglichkeit entrichtet, am Unterricht der Ballettschule mit der vereinbarten wöchentlichen Stundenzahl teilzunehmen. Die Ballettschule stellt einen Unterrichtsplatz zur Verfügung und gewährleistet dort die Möglichkeit eines fachgerechten Unterrichts.
4. Das Unterrichtshonorar ist ein Jahreshonorar aufgeteilt in zwölf Monatsraten. Nimmt ein Schüler nicht am Unterricht teil, so ist das vereinbarte Honorar grundsätzlich trotzdem fällig. Es besteht kein Recht auf Minderung des Honorars.
5. Die Zahlung des Unterrichtshonorars erfolgt zu Beginn eines jeden Monats durch Einzug der Ballettschule vom angegebenen Konto. Andere Zahlungsmöglichkeiten wie Überweisung oder Barzahlung bedarf es einer gesonderter Vereinbarung.
6. Durch Schüler versäumte Stunden können zeitnah nach Absprache mit dem Lehrpersonal in anderen Klassen nachgeholt werden.
7. Der Ballettunterricht findet während der jeweils üblichen Schulferien und an Feiertagen des Landes Hessen nicht statt.
8. Unterrichtsstunden, die durch Verschulden der Ballettschule ausfallen, werden nach Vorgabe der Ballettschule vor- oder nachgeholt. Zudem besteht die Möglichkeit die ausgefallenen Stunden in einer anderen Unterrichtsklasse nachzuholen.
9. Die Schüler haben innerhalb der Ballettschule den Anweisungen des Lehrpersonals und der allgemeinen Hausordnung Folge zu leisten.
10. Die Kleidung der Teilnehmer wird mit der Lehrkraft abgesprochen und kann über diese im Fachhandel bestellt werden. Die Kosten für die Ausstattung übernimmt der Schüler.
11. Haftung
 - a. Die Ballettschule haftet nicht für vom Schüler selbst verschuldete Unfälle oder Schäden.
 - b. Die Ballettschule haftet grundsätzlich nicht für mitgebrachte Kleidung, Wertgegenstände und Geld. Die Ballettschule ist insbesondere nicht verpflichtet, mitgebrachte Gegenstände während des Aufenthaltes des Schülers in der Ballettschule zu verwahren und vor Beschädigungen zu schützen. Den Schülern wird deshalb dringend empfohlen, Wertgegenstände nicht unbeaufsichtigt in den Umkleieräumen zurückzulassen.
 - c. Jede Haftung der Lehrkräfte oder Ballettschule wird ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
12. Für schuldhaft verursachte Sachbeschädigungen in den Schulräumen haftet der Schüler.
13. Diese Vertragsbedingungen enthalten, zusammen mit den umseitigen Vereinbarungen, alle Absprachen zwischen den Parteien. Abänderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
14. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.